

Gleitzeit

1. Geltungsbereich

Die Gleitarbeitszeit gilt für alle Firmen im Bereich des Porschehofes (außer PIA-Einzelhandelsbetrieb), Teilevertriebszentrum Siezenheim, Externa Systemhaus GesmbH Bergheim einschließlich der Filialbetriebe und Porsche Informatik GesmbH Bergheim mit folgenden Ausnahmen bzw. Einschränkungen:

- 1.1 Mitarbeiter, bei denen aus arbeitsorganisatorischen Gründen (Reinigungspersonal, Portier, Telefonvermittlung usw.) eine Gleitarbeitszeit nicht möglich ist.
- 1.2 Mitarbeiterinnen, die den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes unterliegen, dürfen über die tägliche Normalarbeitszeit nicht beschäftigt werden.
- 1.3 Mitarbeiter, die den Bestimmungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes (gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) unterliegen, dürfen nicht mehr als 9 Stunden pro Tag (wöchentlich 45 Stunden) beschäftigt werden.
- 1.4 Mitarbeiter, die nicht unter die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 fallen, dürfen im Rahmen der Gleitzeit nicht mehr als 10 Stunden täglich (wöchentlich 50 Stunden) beschäftigt werden.
- 1.5 Wenn es betriebliche Erfordernisse verlangen, kann das Recht der Mitarbeiter auf Gleitzeit eingeschränkt werden durch
 - ✓ ausdrückliche Weisung des Vorgesetzten im Einzelfall
 - ✓ ausdrückliche abteilungsinterne Regelung
 - ✓ Vereinbarung zwischen einzelnen Mitarbeitern (zB gemeinsame Arbeit, Besprechungen usw.)

2. Zeitdefinition für Vollzeitbeschäftigte

2.1. Normalarbeitszeit

Die Normalarbeitszeit beträgt täglich 7,7 Stunden (7 Stunden und 42 Minuten), was einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden entspricht.

- Normalarbeitszeit PoHof, Externa, Porsche Informatik: Montag bis Freitag jeweils von 7:48 Uhr bis 16:00 Uhr bzw. nach Arbeitserfordernis, einschließlich einer unbezahlten Mittagspause von 30 Minuten bzw. eventuell länger vereinbarter Mittagspause
- Normalarbeitszeit TVZ: Festlegung nach Arbeitserfordernis bzw. abteilungsweise Regelung.

2.2. Anwesenheitspflicht bzw. Kernarbeitszeit

Die Anwesenheitspflicht richtet sich im Rahmen der für die jeweilige Firma bzw. Bereich vereinbarte Normalarbeitszeit und nach den geschäftlichen Notwendigkeiten. Eine zeitlich genau fixierte Kernarbeitszeit ist nicht mehr vorgesehen.

2.3. Bandbreite (Gleitzeitspanne)

Die tägliche Bandbreite reicht von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Gleitzeitberechtigte Mitarbeiter können innerhalb dieses Zeitraumes und unter Berücksichtigung der Geschäftszeit Arbeitsbeginn und -ende nach Arbeitsanfall selbst bestimmen.

2.4. Mittagspause

a. Konsum im Haus

Es werden automatisch 30 Minuten bzw. die vereinbarte längere Mittagspause pro Arbeitstag vom Zeitkonto abgezogen. Eine Buchung braucht daher nicht durchgeführt werden.

b. Konsum außer Haus

Bei Verlassen des Firmengebäudes ist eine GEHEN-Buchung bzw. bei Rückkehr eine KOMMEN-Buchung zu tätigen, wobei 30 Minuten bzw. eine eventuell längere Mittagspause automatisch abgebucht werden.

2.5. Zeitsaldo

Der Zeitsaldo entsteht aus der Differenz zwischen Normalarbeitszeit und tatsächlich geleisteter Arbeitszeit. Der Zeitsaldo (Guthaben / Schuld) wird innerhalb eines Kalenderjahres (Beobachtungszeitraum 16.01. lfd. Jahr bis 15.01. nächstes Jahr) ohne zeitliche Einschränkung oder Kürzung fortgeführt.

2.6. Zeitguthaben / Zeitschuld

Zeitguthaben sind nach Möglichkeit bis 15.01. eines jeden Jahres zu verbrauchen bzw. Zeitschulden sind auszugleichen. Zeitguthaben werden jedoch generell zu diesem Zeitpunkt bei vollbeschäftigten Mitarbeitern auf 38,5 Stunden und bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern auf die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit gekürzt, außer es ist aus dienstlichen Gründen ein Verbrauch der über die Kürzungsgrenze bestehenden Zeitguthaben nicht möglich. In diesem Fall ist mit der Personalabteilung Rücksprache zu halten.

3. Gleitzeit für Teilzeitbeschäftigte

Die Arbeitszeit für Teilzeitbeschäftigte ist jeweils individuell unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten / Erfordernisse und der persönlichen Einsatzmöglichkeit des(r) Mitarbeiters(in) festgesetzt. Wenn aus arbeitstechnischen Gründen eine Gleitzeit möglich ist, gelten die Bestimmungen der Gleitzeitregelung ebenfalls für Teilzeitbeschäftigte

4. Überstunden

Überstunden werden nur bei vollbeschäftigten Mitarbeitern bezahlt.

Voraussetzungen sind:

- Ausdrückliche Anordnung durch den Vorgesetzten
- innerhalb der Bandbreite ist die Verrechnung nur möglich, wenn der monatliche Restsaldo positiv ist.

5. Zeitausgleich

Jeder gleitzeitberechtigte Mitarbeiter hat nach Genehmigung durch seinen Vorgesetzten bei entsprechendem Zeit-Guthaben die Möglichkeit, verteilt auf ein Kalenderjahr (Beobachtungszeitraum 16.01. - 15.01.) maximal 12 ganze Arbeitstage als Zeitausgleich zu konsumieren.

6. Abwesenheit und Fehlzeiten

Ganztägige Abwesenheit wird von der Zeiterfassungsanlage registriert und in der Monatszeitabrechnung ausgewiesen. Als Abrechnungszeitraum wird die Normalarbeitszeit angenommen.

Beginnt ein Mitarbeiter seine Arbeit außerhalb der Betriebsstätte und kehrt dann zu derselben zurück, muß die Zeit des effektiven Arbeitsbeginnes mittels Korrekturbeleg in das Zeiterfassungssystem eingegeben werden.

Beendet ein Mitarbeiter seine Arbeit außerhalb der Betriebsstätte, ohne sich vorher durch eine entsprechende Buchung, wie zB „Dienstweg“ oder „Arzt“, abgemeldet zu haben, muß das effektive Dienstende mittels Korrekturbeleg gemeldet werden. Wurde eine entsprechende Buchung durchgeführt, schließt das Zeiterfassungssystem mit Ende der Normalarbeitszeit automatisch ab.

Arbeitsunterbrechungen, für die der Verdienstausfall bezahlt wird (zB Arztbesuch), werden bei entsprechender Buchung vom System erfaßt. Falls keine Buchung erfolgte, muß die Abwesenheit mittels Korrekturbeleg gemeldet werden. In beiden Fällen wird die Abwesenheitszeit in der Monatsabrechnung ausgewiesen.


7. Verstoß gegen die Gleitzeitvereinbarung

Ein Mißbrauch der Gleitzeitbestimmungen bzw. Gleitzeiteinrichtungen rechtfertigt im Interesse anderer Mitarbeiter Maßnahmen, die u.a. auch arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.


8. Betriebsvereinbarung

Diese Gleitzeitordnung gilt als Betriebsvereinbarung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes und wird mit Wirkung vom 01.01.1998 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Salzburg, 26.01.98


.....
BRV Riesner


.....
BRV Siller


.....
Lindhuber